

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

## Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Taxitarifordnung für den Landkreis Starnberg  
Verordnung des Landratsamtes Starnberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Starnberg (Taxitarifordnung –TTO)

## Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

- ▼ Widmung öffentlicher Verkehrsflächen

## Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

### ◆ Taxitarifordnung für den Landkreis Starnberg Verordnung des Landratsamtes Starnberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Starnberg (Taxitarifordnung –TTO)

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsgesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit § 10 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl S. 29) in der zuletzt geltenden Fassung, erlässt das Landratsamt Starnberg folgende

#### Verordnung:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Starnberg.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Landkreise Starnberg, Bad Tölz-Wolfratshausen, Weilheim-Schongau, Landsberg am Lech, Fürstfeldbruck und München sowie der Landeshauptstadt München.

### § 2 Beförderungsentgelte

(1) Für Fahrten, die über das Pflichtfahrgebiet nicht hinausgehen, setzt sich das Beförderungsentgelt unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus

- |  |           |
|--|-----------|
| a) dem Mindestfahrpreis bestehend aus:                       | 4,70 Euro |
| Grundpreis   | 4,50 Euro |
| und einer Schalteinheit                                      | 0,20 Euro |
| b) dem Kilometerpreis (Tarifstufe 1) für 0,20 Euro je 95,2 m | 2,10 Euro |

- |   |            |
|---|------------|
| c) dem Zeitpreis (Tarifstufe 2)<br>-auch verkehrsbedingt oder kundenbedingt-<br>je Stunde<br>(0,20 Euro je 24 Sekunden) | 30,00 Euro |
|---|------------|

Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt 14,3 km/h

- d) den Zuschlägen nach Abs. 3.

#### (2) Fahrpreise

- |   |                              |
|---|------------------------------|
| a) Anfahrten in Zone I  | frei                         |
| b) Anfahrten in Zone II ab Zonengrenze I                            | Tarifstufe 1                 |
| c) Zielfahrten in Tarifzone I und Tarifzone II                      | Tarifstufe 1                 |
| d) Rückfahrten aus der Zone II in Richtung Zone I<br>ab Tarifzone I | Tarifstufe 2<br>Tarifstufe 1 |

bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Zone II in die Tarifzone 1 bis Grenze Tarifzone I ab Grenze der Tarifzone I

|  |              |
|--|--------------|
|  | Tarifstufe 2 |
|  | Tarifstufe 1 |

Die Zone I (freie Anfahrt) umfasst das durch Ortstafeln (Zeichen 310/311 zur Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung) begrenzte Gebiet der Standplatzorte, die Zone II das übrige Pflichtfahrgebiet.

Abweichend davon gilt:

Für die Betriebssitzgemeinden Feldafing und Pöcking wird die Zone I (freie Anfahrt) auf den Gesamtbereich der beiden Ortschaften Feldafing und Pöcking sowie dem Ortsteil Posenhofen festgelegt. Der Gesamtbereich der Örtlichkeiten umfasst jeweils den durch Ortstafeln (Zeichen 310/311 zur Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung) räumlich begrenzten Bereich.

Für den Betriebssitz Starnberg wird die Zone I (freie Anfahrt) auf das Gebiet der Stadt Starnberg und den Ortsteil Söcking festgelegt. Der Gesamtbereich beider Örtlichkeiten umfasst den durch Ortstafeln (Zeichen 310/311 zur Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung) räumlich begrenzten Bereich.

#### (3) Zuschläge

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Großraumtaxen (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- und Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können) ab dem 5. (fünften) Fahrgast beträgt der Zuschlag unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal | 6,00 Euro |
|--|-----------|

- (4) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

- (5) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Fahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.
- (6) Die o.g. Beförderungsentgelte gelten bis zum 30.06.2023. Ab dem 01.07.2023 wird die Tarifstufe 1 (Kilometerpreis) auf 2,20 € angehoben (0,20 € je 90,91 m). Hinsichtlich der übrigen Beförderungsentgelte erfolgen ab dem 01.07.2023 keine weiteren Änderungen.

## § 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben, wobei die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Zone I zurückfahren.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

## § 4 Abweichende Fahrpreise

Sonderevereinbarungen zur Krankenbeförderung innerhalb des Pflichtfahrbereiches bedürfen der Genehmigung durch das Landratsamt Starnberg (§ 51 Abs. 2 PBefG). Sonstige Sonderevereinbarungen sind dem Landratsamt Starnberg anzuzeigen.

## § 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometer zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe 1 zugrunde zu legen.
- (3) Wartezeiten bis zu 5 (fünf) Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Überschreitet die Wartezeit 5 (fünf) Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,50 Euro pro Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

## § 6 Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.

- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von 50,00 Euro wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsadresse auszustellen.
- (4) Die Fahrgäste haben die Kosten der von Ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

## § 7 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Von der Beförderung können vom Fahrer ausgeschlossen werden
  - Personen, die unter erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel stehen,
  - Personen mit ansteckenden Krankheiten,
  - Personen, die nicht bereit sind, den Vorschuss nach § 6 Abs. 1 zu zahlen.
- (3) Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (4) Gepäck und Tier können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren oder Belästigungen zu befürchten sind.

## § 8 Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer muss außerdem eine Ausfertigung dieser Verordnung mitführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 10.000 (zehntausend) Euro belegt werden, wer als Taxifahrer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, insbesondere

1. andere als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

2. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet oder bei nicht eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger keine Sondervereinbarung zur Personenbeförderung vorweisen kann, die durch das Landratsamt Starnberg genehmigt ist,
3. entgegen § 5 Abs. 2 den Fahrpreis oder entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Beträge bis zu 50 (fünfzig) Euro nicht wechseln kann oder entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 Fahrten zu Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung, keine vollständige oder eine falsche Quittung ausstellt,
6. entgegen § 7 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
7. entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrziel wählt,
8. entgegen § 8 Abs. 2 eine Ausfertigung dieser Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen keine Einsicht gewährt.

## § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt zum 01. Mai 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Starnberg vom 30. Dezember 2020 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 51 Ausgabe vom 16. Dezember 2020) außer Kraft.

Starnberg, den 13.04.2022

**Stefan Frey, Landrat**

## Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

### ◆ Widmung öffentlicher Verkehrsflächen

Folgende Straße/Teilfläche wird gem. Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG als Ortsstraße gewidmet:

Rudolf-Diesel-Straße bestehend aus: Fl.Nrn. 1518/2 tlw., Gemarkung Gilching

Anfangspunkt: Einmündung Gutenbergstraße zw. Fl.Nr. 1524/10 und 1526/8 Gemarkung Gilching  
Endpunkt: südwestl. Grenzpunkt von Fl.Nr. 1516 Gemarkung Gilching  
Länge: 176 m

### Die Verfügung ist zum 06.05.2022 vorgesehen.

Die Widmungsverfügung - sowie der Lageplan hierzu - kann während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeinde Gilching im Bauamt,

### Rathausplatz 1 in 82205 Gilching, Zimmer-Nr. 01.27

in der Zeit vom 20.04.2022 bis einschließlich 03.06.2022 eingesehen werden.

Gilching, 11.04.2022

**Manfred Walter, Erster Bürgermeister**



### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat  
Redaktion: Barbara Beck  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.